



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 17](#)  
Veröffentlichungsdatum: 04.05.1999  
Seite: 146

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen**

---

2251

2252

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Durchführung eines Modellversuchs  
mit digitalem Fernsehen  
und neuen digitalen Kommunikationsdiensten  
in Nordrhein-Westfalen**

**Vom 4. Mai 1999**

Aufgrund des § 72 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 ([GV. NRW. S. 480](#)) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1996 ([GV. NRW. S. 209](#)), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikati-

onsdiensten in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 1997 (GV. NRW. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„einer dieser Sonderkanäle kann einem weiteren Programm oder Dienst nach § 2 Abs. 4 zugewiesen werden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1999

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang C l e m e n t

**GV. NRW. 1999 S. 146**